

## Gebrauchsabgabeverordnung der Marktgemeinde Telfs

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs hat in der Sitzung vom 19.12.2019 sowie 01.07.2021 aufgrund des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

#### Abgabenausschreibung und Abgabengegenstand

Die Marktgemeinde Telfs erhebt für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde und des darüber befindlichen Luftraumes eine Gebrauchsabgabe.

### § 2

#### Abgabenschuldner

Abgabenschuldner sind die Betriebe und Unternehmen nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes.

### § 3

#### Entstehung des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahres.
- (2) Die Gebrauchsabgabe wird zwei Monate nach der Entstehung des Abgabeananspruches fällig.

### § 4

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

Die Bemessungsgrundlage ergibt sich gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes. Die Höhe der Gebrauchsabgabe wird mit 6 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

### § 5

#### Entrichtung der Abgabe

Gemäß § 5 Abs. 2 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes hat der Abgabenschuldner zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November Vorauszahlungen in der Höhe von jeweils 25 v. H. des Abgabebetrages des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu leisten.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Marktgemeinde Telfs:

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Christian Härting elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 22.07.2021

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://amtssignatur.telfs.gv.at>

